



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1986

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	16. 7. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung	582
2022	17. 7. 1986	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	585
2125 45	16. 7. 1986	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts (Lebensmittelrechtszuständigkeits-Verordnung – LMRZV-NW)	582
2128	16. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung	583
2128	16. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	583
7822	16. 7. 1986	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz	584
7822	16. 7. 1986	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut im Lande Nordrhein-Westfalen	584

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung vom 21. Januar 1975 (GV. NW. S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 752), erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
1	Amt für Agrarordnung - Aachen -	Kreisfreie Stadt	Aachen
		Kreise	Aachen, Düren und Heinsberg
2	Amt für Agrarordnung - Arnsberg -	Kreise	Hochsauerlandkreis und Märkischer Kreis
3	Amt für Agrarordnung - Bielefeld -	Kreisfreie Stadt	Bielefeld
		Kreise	Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke
4	Amt für Agrarordnung - Coesfeld -	Kreisfreie Städte	Bottrop und Gelsenkirchen
		Kreise	Borken, Coesfeld und Recklinghausen
5	Amt für Agrarordnung - Euskirchen -	Kreise	Erftkreis und Euskirchen
6	Amt für Agrarordnung - Mönchengladbach -	Regierungsbezirk	Düsseldorf
7	Amt für Agrarordnung - Münster -	Kreisfreie Stadt	Münster
		Kreise	Steinfurt und Warendorf
8	Amt für Agrarordnung - Siegburg -	Kreisfreie Städte	Bonn, Köln und Leverkusen
		Kreise	Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis
9	Amt für Agrarordnung - Siegen -	Kreise	Olpe und Siegen-Wittgenstein
10	Amt für Agrarordnung - Soest -	Kreisfreie Städte	Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne
		Kreise	Ennepe-Ruhr-Kreis, Soest und Unna
11	Amt für Agrarordnung - Waldbröl -	Kreis	Oberbergischer Kreis
12	Amt für Agrarordnung - Warburg -	Kreise	Höxter und Paderborn

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1986 S. 582.

2125

45

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts (Lebensmittelrechtszuständigkeits-Verordnung - LMRZV-NW)

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des § 37 Abs. 4 Satz 3 und des § 50 Abs. 2 Satz 2 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (BGBl. I S. 2445), sowie auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten des Ministers
und des Regierungspräsidenten

(1) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ist zuständige Behörde für die Zulassung einer Ausnahme nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste.

(2) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

1. nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 für die Zulassung einer Ausnahme bei besonderem Umstand, insbesondere bei drohendem Verderb von Lebensmitteln,
2. nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 für die Zulassung einer Ausnahme für das Zusetzen von Fluoriden zu Trinkwasser zur Vorbeugung gegen Karies.

§ 2

Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörde

(1) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1038)

1. nach § 3 Abs. 1 Satz 2 für die amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser,
2. nach § 3 Abs. 3 für die amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Landes,
3. nach § 5 Abs. 1 für die Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird.

(2) Die Kreisordnungsbehörde ist ferner zuständige Behörde nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a des mit dem Ge-

setz zu dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 26. April 1974 (BGBl. II S. 565) veröffentlichten Übereinkommens für die Erlaubnis, über transportierte Lebensmittel im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 zu verfügen.

§ 3

Zuständigkeiten des Chemischen Landesuntersuchungsamtes

Das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen ist zuständige Behörde nach § 50 Abs. 2 Satz 2 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes für die Entgegennahme von Meldungen über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind und nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, sowie für die Unterrichtung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über die eingegangenen Meldungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016) wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen.

§ 5

Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Lebensmittelrechtszuständigkeits-Verordnung (LMRZV-NW) vom 2. Mai 1984 (GV. NW. S. 240), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1984 (GV. NW. S. 788),
2. Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Weingesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 30. Oktober 1972 (GV. NW. S. 366).

Düsseldorf, den 16. Juli 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1986 S. 582.

2128

Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung

Vom 16. Juli 1986

Aufgrund des § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I 1986 S. 33) wird verordnet:

Artikel I

Die Schiedsstellenverordnung - SchV-KHG - vom 28. Januar 1986 (GV. NW. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 und 4 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.“

2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie der Vertreter der beteiligten Organisationen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 583.

2128

Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten

Vom 16. Juli 1986

Aufgrund des § 17 Abs. 4a Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I 1986 S. 33) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NW. S. 198) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Umlage beträgt im Jahre 1986 1105,- DM, im Jahre 1987 911,- DM und ab dem Jahre 1988 888,- DM jährlich.“
2. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370).“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich eines Taschengeldes je Schüler und Monat in Höhe von 200,- DM“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der zu diesem Zeitpunkt genehmigten“ durch die Wörter „sowie den Kosten (Ausbildungsvergütungen, Personal- und Sachkosten der Lehranstalten) der zum 1. Januar besetzten“ ersetzt.

Artikel 2

Im Jahre 1986 treten an die Stelle des 1. Januar in § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie des 1. Juni in § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 der 1. September und an die Stelle des 1. Juli in § 4 Abs. 1 Satz 1 der 1. Oktober.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 583.

7822

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 13 und 14, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 6 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 60 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes wird – soweit nicht nach § 60 Abs. 4 Bundesbehörden zuständig sind – auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. September 1988 (GV. NW. S. 316), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GV. NW. 1990 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1986 S. 584.

7822

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Juli 1986

§ 1

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten ist nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten.

§ 2

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten geerntet werden.

§ 3

Der Begleitschein für alle dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten muß statt vom Wald- oder Baumbesitzer oder seinem Beauftragten von der unteren Forstbehörde ausgestellt sein.

§ 4

Zierzapfen dürfen nur zu folgenden Zeiten geerntet werden:

- | | | |
|----------------------------------|----------------|-------------------|
| 1. Lärche | vom 1. Mai | bis 30. September |
| 2. Weymouthskiefer und Douglasie | vom 1. Oktober | bis 31. Mai |
| 3. alle übrigen Nadelbaumarten | vom 1. April | bis 30. September |

§ 5

Zuständige Behörden und Stellen nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut sind:

1. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für Mitteilungen
 - der Standortbeschreibungen und ihrer Änderungen nach § 7 Abs. 2 und
 - der Registereintragungen und ihrer Änderungen nach § 9 Abs. 2
 an den Bundesminister,
2. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
 - für die Zulassung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Vermehrungsgut nach § 8 Abs. 1,
 - die Eintragungen in das Erntezulassungs- und Baumzuchtregister nach § 9 Abs. 1 Satz 1,
 - die Entgegennahme einer Durchschrift des Begleitscheines nach § 10 Abs. 2 Satz 2,
 - die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
 - die Vorführung von Sendungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3,
 - die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme oder Beendigung des Betriebes von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben nach § 18 Abs. 1,
 - die Überprüfung der technischen Einrichtungen über die ordnungsgemäße Aufbereitung von Saatgut oder die Anzucht von Pflanzgut nach § 18 Abs. 3,
 - die Untersagung der Fortführung von Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben sowie die Aufhebung des Verbotes nach § 18 Abs. 4,
 - die Gestattung, statt der Kontrollbücher andere entsprechende Unterlagen zu führen, nach § 19 Abs. 1 Satz 3,
 - die Entgegennahme der Meldungen über die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut nach § 19 Abs. 3 Satz 1,
 - die Überwachung der Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach § 20 Abs. 1, 3 und 4,
 - die Erteilung amtlicher Zeugnisse über die Herkunft oder Identität von Vermehrungsgut für Zwecke der Ausfuhr nach § 21 Satz 1,
3. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

für die Beschreibung der Standorte, an denen Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von geprüftem Vermehrungsgut durchgeführt wurden, nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Vermehrungsgut nicht über Sammelstellen leitet,
2. entgegen § 2 Vermehrungsgut nicht unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten erntet,
3. entgegen § 3 einen anderen als den von der zuständigen Stelle ausgestellten Begleitschein verwendet,
4. entgegen § 4 Zierzapfen zu anderen als den dort genannten Zeiten erntet.

§ 7

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten übertragen, soweit sich nicht aus § 25 Abs. 5 eine andere Zuständigkeit ergibt.

§ 8

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 17. September 1975 (GV. NW. S. 554), geändert durch Verordnung vom 8. November 1984 (GV. NW. S. 670), und die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 16. Januar 1985 (GV. NW. S. 103) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, sowie des § 22 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 965);
2. vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Grund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 16. Januar 1985 (GV. NW. S. 103).

Düsseldorf, den 16. Juli 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1986 S. 584.

2022

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 17. Juli 1986

Die 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 17. Juli 1986 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Änderungen der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22) in der Fassung vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 2) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt ein Wappen, das im roten Feld ein springendes silbernes Roß zeigt. Anlage

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt im Dienstsiegel das Wappen des Landschaftsverbandes.

(3) Die Flagge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben weiß, unten rot.

Artikel II

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel III

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 17. Juli 1986 in Kraft.

Münster, den 17. Juli 1986

Loskand
Vorsitzender
der Landschafts-
versammlung

Kozlowski Saatkamp
Schriftführer
der Landschafts-
versammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

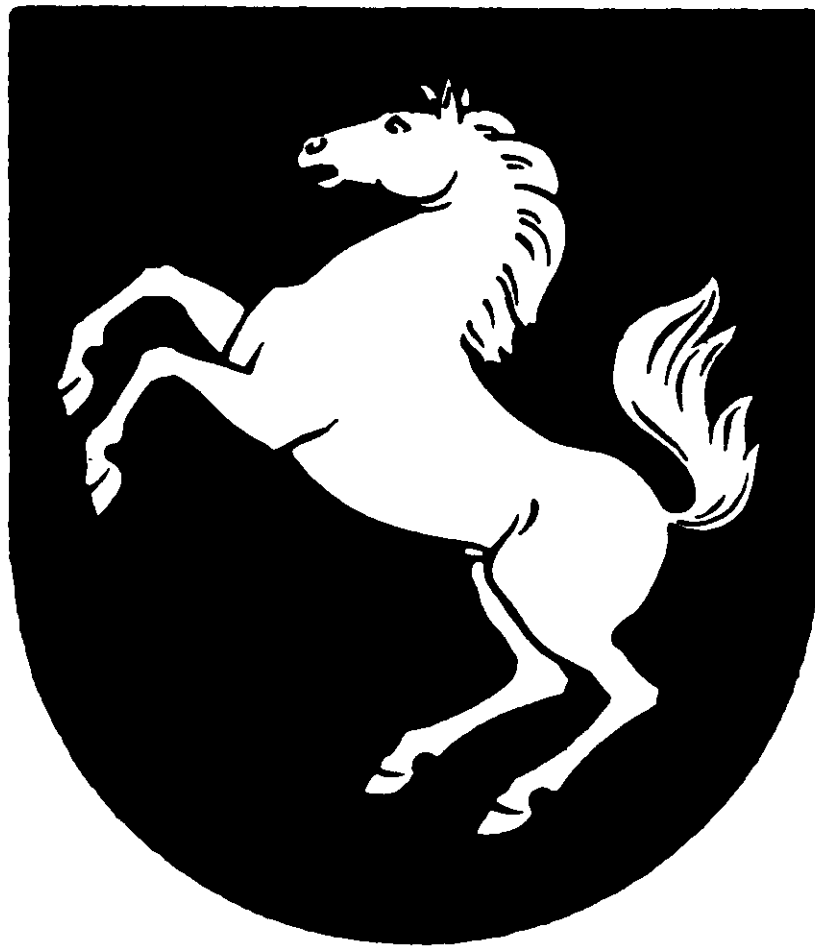
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. Juli 1986

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe



Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 1986

– GV. NW. 1986 S. 585.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359